



Deutsche Gesellschaft  
für Baurecht e.V.

**DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR BAURECHT e.V.**

# **S a t z u n g**

in der Fassung vom 13.10.2022

## **§ 1 Zweck und Aufgaben der Gesellschaft**

1. Die Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V. mit Sitz in Wiesbaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist, das öffentliche und private Baurecht sowie alle angrenzenden Rechtsgebiete (z.B. Vergaberecht, Architektenrecht, Bauversicherungsrecht, Bauarbeitsrecht, Baustrafrecht, Bauinsolvenzrecht) im deutschen und internationalen Bereich zu pflegen und ihre Entwicklungen zu fördern.

Zentraler Zweck ist die Förderung von Aus- und Weiterbildung sowie von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Baurechts.

Der Verein kann seine Zwecke auch durch Mittelweitergabe an andere Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung verwirklichen.

### **Zu diesem Zweck wird er insbesondere**

- Veranstaltungen zur aktuellen Rechtsprechung und wissenschaftlichen Entwicklungen im Baurecht durchführen;
- das Interesse am Baurecht und an allen angrenzenden Rechtsgebieten wecken und pflegen;
- wissenschaftliche Arbeiten anregen und fördern;
- die Gründung eines Institutes für Deutsches und Internationales Baurecht initiieren und fördern; zu diesem Zweck kann die Gesellschaft auch die Gründung eines Fördervereins betreiben;
- die gesetzgebenden Organe und Behörden beraten;
- mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zweckrichtung auf nationaler und internationaler Basis zusammenarbeiten;
- Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände wissenschaftlich und rechtspolitisch beraten;
- die SL Bau (Streitlösungsordnung für das Bauwesen) ständig aktualisieren;
- eine Liste „Streitlöser“ erstellen und weiterentwickeln; dies schließt die Festlegung und ständige Überprüfung von Qualitätskriterien für die Aufnahme in diese Liste ein.

## **§ 2 Allgemeines**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Tätigkeiten in den Organen, Ausschüssen, Arbeitskreisen, Kommissionen und im Kuratorium des Vereins sowie im Vorstand oder Beirat des Institutes für Deutsches und Internationales Baurecht sind ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die juristische Person wird durch ihre Organe vertreten. Sonstige Angehörige oder Mitglieder der juristischen Person können gegenüber dem Verein keine Rechte geltend machen, die sich aus der Mitgliedschaft der juristischen Person ergeben.
2. Die Mitgliedschaft ist bei dem Verein schriftlich zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über die Aufnahme eines Mitglieds. Das Ergebnis dieser Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Mitteilung. Eine Pflicht zur Begründung der Entscheidung besteht nicht.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder haben für das Jahr ihres Eintritts den vollen Jahresbeitrag zu zahlen, im Falle eines Eintritts nach dem 31. Juli des jeweiligen Jahres den hälftigen Jahresbeitrag.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

### **§ 5 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ruht im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich erklärt werden.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt.
5. Liegt die gröbliche Pflichtverletzung darin, dass das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist, so kann es nach einmaliger Mahnung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ohne weiteres ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss in den anderen Fällen beschließt der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit; er hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Auf Verlangen des Betroffenen ist der Beschluss mit Gründen zu versehen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Betroffenen zuzustellen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Anwartschaften des Mitglieds auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Dagegen bleibt der Anspruch des Vereins auf Zahlung der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgelaufenen Beitragsrückstände bestehen.

## **§ 6 Organe und sonstige Einrichtungen der Gesellschaft**

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.
2. Zur vorbereitenden Bearbeitung der Aufgaben des Vereins und zur Intensivierung des Meinungsaustausches innerhalb der Mitgliedschaft kann der Vorstand Ausschüsse und regionale sowie Fach-Arbeitskreise bilden sowie entsprechende Aufgaben zuordnen.

Zur Bearbeitung aller Fragen im Zusammenhang mit der SL Bau sowie zur Erstellung der Liste „Streitlöser“, einschließlich der Festlegung der Qualitätsmerkmale zur Aufnahme in die Liste, bildet der Vorstand Kommissionen.
3. Der Vorstand kann ein Kuratorium bilden. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen zu beraten. Das Kuratorium gibt sich im Benehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Vereins gebildet.

2. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn es von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt im Wege der elektronischen Kommunikation.

Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels elektronischer Kommunikation teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden rechtzeitig vor Beginn der Versammlung die Zugangsdaten bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

4. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- die Entgegennahme des Jahresberichts
- die Entgegennahme des Rechnungsberichts
- die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Bestellung des oder der Rechnungsprüfer
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder, bei Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht gezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist und der Antrag in der Tagesordnung enthalten ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher

Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder entscheidet.

6. Ein Mitglied darf sich nur durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, jedoch darf kein Mitglied mehr als fünf Stimmen abgeben. Die Vertretungsmacht ist dem Leiter der Versammlung schriftlich nachzuweisen.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Schatzmeister
  - und bis zu weiteren acht Mitgliedern.
2. Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist der Vorsitzende allein sowie der stellvertretende Vorsitzende mit dem Schatzmeister zusammen.
3. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder amtieren bis zur Annahme der Wahl durch den Nachfolger. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Über Wahlvorschläge ist ohne Aussprache entweder offen durch Handzeichen oder geheim mit Stimmzetteln in einzelnen Wahlgängen abzustimmen.

Die Abstimmung erfolgt geheim, falls ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied der Versammlung dies verlangt.

Entspricht die Anzahl der Wahlvorschläge der Anzahl der neu zu besetzenden Vorstandsmandate kann die Wahlliste en bloc zur Abstimmung gestellt werden, sofern nicht ein Mitglied der Versammlung widerspricht.

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Sitzungen der Organe, Ausschüsse, Arbeitskreise, Kommissionen und des Kuratoriums teilnehmen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes in der Satzung vorgesehen ist. Er kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen fassen, es sei denn, dass einem solchen Verfahren ein Mitglied des Vorstandes unverzüglich widerspricht. Der zu Sitzungen zusammengetretene Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn zusammen mit dem Vorsitzenden oder

einem der stellvertretenden Vorsitzenden wenigstens die Hälfte aller Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

## **§ 10 Der Vorsitzende**

1. Dem Vorsitzenden obliegen über die ihm sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben hinaus
  - die Vorbereitung und Herbeiführung von Vorstandsbeschlüssen. Er hat mindestens einmal jährlich eine Vorstandssitzung einzuberufen und zu leiten;
  - die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen;
  - die Erstattung des Jahresberichtes auf der ordentlichen Mitgliederversammlung;
  - die Gegenzeichnung der Protokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen;
  - die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kuratoriums.
2. Die Einberufung von Vorstands- und Kuratoriumssitzungen hat unter Wahrung einer angemessenen Frist schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden zu erfolgen.

## **§ 11 Der Schatzmeister und der Schriftführer**

1. Dem Schatzmeister obliegt die Führung der Mitgliederliste. Der Schatzmeister ist auch für die Einziehung der Beiträge, das Rechnungswesen und die Erstellung des Rechnungsberichtes zuständig.

Dem Schriftführer obliegt die Protokollierung der Vorstandssitzungen, der außerhalb von Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und der Mitgliederversammlungen.

2. Ist einer von beiden an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so wird er durch den anderen vertreten. Sind beide verhindert, so werden ihre Aufgaben vom Vorsitzenden übernommen, der seinerseits wiederum berechtigt ist, diese Aufgaben zu delegieren.

## **§ 12 Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen und Mitteilungen, soweit sie gesetzlich notwendig sind, erfolgen in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung oder, sofern diese Zeitung ihr Erscheinen einstellt, im Bundesanzeiger.

## **§ 13 Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Aus- und Weiterbildung sowie von Wissenschaft und Forschung nach Maßgabe des § 1 dieser Satzung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Wird der Verein aufgelöst, so führen zwei von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu wählende Liquidatoren die Liquidation durch.

## **§ 14 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.